

## **Bewilligungsvoraussetzungen für Institutionen, die stationäre Leistungen im Bereich Langzeitpflege erbringen.**



Die Bewilligungsvoraussetzungen für das Erbringen von sozialen Leistungen richten sich nach §§ 21 und 22 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1). In diesen Richtlinien werden die Voraussetzungen und die Rahmenbedingungen für die stationären Leistungen in der Langzeitpflege konkretisiert. Die Mindestanforderungen „qualivista“ sind im Anhang zu finden.

### **1. Bewilligungspflicht für Institutionen, die stationäre Leistungen im Bereich Langzeitpflege erbringen**

#### **1.1 Geltungs- und Schutzbereich**

Unter den Geltungs- und damit Schutzbereich des kantonalen Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 fallen alle Menschen, die sich in einer gesetzlich definierten, besonderen Lebens- oder Problemlage befinden. Dazu gehören unter anderem Menschen, die stationäre Leistungen im Bereich Langzeitpflege in Anspruch nehmen (§ 142 ff. SG).

#### **1.2 Bewilligung und Aufsicht**

Staatliche Aufsicht und Bewilligung sind dort unumgänglich, wo Menschen auf institutionelle Betreuung angewiesen sind und dadurch in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen. Diese Institutionen bedürfen einer kantonalen Betriebsbewilligung. Nach § 21 Abs. 1 SG bewilligt und beaufsichtigt das Departement das Erbringen von sozialen Aufgaben und den Betrieb sozialer Institutionen, die

- a) Leistungen nach diesem Gesetz erbringen oder
- b) Beiträge der öffentlichen Hand erhalten.

Die Pflege und Betreuung von erwachsenen Menschen mit alters- oder behinderungsbedingten Einschränkungen stellt eine soziale Leistung nach Sozialgesetz dar und untersteht der Bewilligungspflicht auch dann, wenn keine Beiträge der öffentlichen Hand (z.B. Ergänzungsleistungen) fliessen.

### **2. Bewilligungsvoraussetzungen**

Der Kanton stellt mithilfe der Richtlinien „qualivista“ gewisse Mindestanforderungen an die Institutionen in der Langzeitpflege.

#### **2.1 Bedarfsnachweis**

Nach § 20 SG legt der Kanton in Zusammenarbeit mit den Einwohnergemeinden die wichtigsten Grundsätze seiner Sozialpolitik nach Art. 73 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 08. Juni 1986 in einer Sozialplanung oder entsprechend den sozialen Leistungsfeldern in Teilplänen fest und passt sie periodisch den Verhältnissen an. Ein solcher Teilplan stellt die Pflegeheimplanung 2020 dar, welche folgende Angaben beinhaltet:

- Ist- und Sollzustand
- Ziele und Prioritäten
- Bedarfswahlen und regionale Bedürfnisse
- die Richtlinien „qualivista“
- notwendige Trägerschaften
- weitere notwendige rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Massnahmen.

Der Kanton stellt gemäss Art. 39 KVG sicher, dass private Trägerschaften angemessen in die Planung einbezogen werden. Die Pflegeheimplanung wird jeweils durch den Kantonsrat beschlossen, der das erforderliche Bettenkontingent für eine bestimmte Anzahl Jahre festlegt. Innerhalb dieses Kontingentes kann das Amt für soziale Sicherheit Pflegebetten entlang der Vergaberichtlinien des Departement des Innern vom 01. Januar 2015 bewilligen. Dabei werden in erster Linie bereits bestehende Pflegeheime berücksichtigt sowie Projekte mit Schwerpunkt Demenz und/oder Psychogeriatric.

## **2.2 Grundangebot und Basisqualität**

Gemäss § 22 Abs. 1 lit. b SG hat die gesuchstellende Institution ein bestimmtes Grundangebot in der geforderten Basisqualität zu erbringen. Das Grundangebot richtet sich dabei im Wesentlichen nach dem Klientel, welches durch die Institution künftig betreut und gepflegt werden soll. Die Basisqualität im Bereich der Langzeitpflege richtet sich nach den qualivista Richtlinien. Die darin enthaltenen Standards sind Mindestanforderungen, die von allen Einrichtungen einzuhalten sind. Im Einzelnen betreffen die Standards die folgenden Punkte:

### **2.2.1 Organisation**

- Trägerschaft
- Infrastruktur
- Leitbild, Konzepte
- Personal
- Aussenbeziehungen

### **2.2.2 Heimbewohnende**

- Definition der Zielgruppe
- Aufnahme- und Austrittsverfahren
- Rechte und Pflichten
- Klientenzufriedenheit

### **2.2.3 Dienstleistungen**

- Autonomie
- Planung von Alltagsaktivitäten
- Mitwirkung von Heimbewohnende
- Sicherheit
- Verpflegung
- Soziale Kontakte
- Privatsphäre

## **2.3 Betriebskonzept**

Gemäss § 22 lit. c SG hat die jeweilige Institution über ein Betriebskonzept zu verfügen. Dieses regelt die organisatorischen, sozialen sowie pflegerischen Rahmenbedingungen. Entsprechend sind die Leit- und Grundsätze zu den langfristigen Programmen der Institution, zur Unternehmenspolitik, zum Management, zur Qualität und deren Sicherung, zur Zielgruppe, zum spezifischen Angebot, zu den angewandten Methoden, zum Personal, zur Infrastruktur, zu den Finanzen sowie zum Umgang mit Externen (Behörden, Fachstellen, soziale Einrichtungen etc.) festzuhalten.

Professionelles Handeln in Führung, Betreuung und Pflege sowie der Alltagsgestaltung verlangt permanente Reflexion sowie Auseinandersetzung mit sich selbst und den eigenen Werten, Normen und Haltungen. In die Ausübung der Tätigkeit dürfen keine einseitigen politischen, religiösen oder ideologischen Werte einfließen. Die Mitgliedschaft in den Trägervereinen, Stiftungen etc. soll grundsätzlich jeder Person offenstehen. Die Wahl in den Vereinsvorstand resp. Stiftungsrat ist für alle Vereins- resp. Stiftungsratsmitglieder möglich. Ebenso kann sich bei der Vergabe einer offenen Stelle jede entsprechend qualifizierte Person bewerben.

Die Aufnahme von Heimbewohnenden erfolgt auf der Basis des Betriebskonzeptes und setzt deshalb auch eine qualitative und differenzierte Abklärung sowie eine individuelle Massnahmenplanung voraus.

Die Bedingungen und Modalitäten im Zusammenhang mit der Beherbergung, Betreuung und Begleitung von pflegebedürftigen Menschen werden schriftlich festgehalten.

#### **2.4 Wirtschaftlichkeit / Finanzierung / Betriebsreserven**

Gemäss § 22 Abs. 1 lit. d SG ist die Institution wirtschaftlich zu führen. Die Finanzierung muss gesichert sein und eine angemessene Bildung von Reserven sollte erfolgen. Dies ist dann erfüllt, wenn:

- die Betreuung, Pflege und Tagesstruktur auf die Bedürfnisse der definierten Bewohnergruppe ausgerichtet sind und entsprechend der konzeptionellen Zielsetzung erbracht werden;
- die Leistungen effizient und angemessen erbracht werden;
- Trägerschaft, Heimleitung und Personal eine Entlöhnung und Abgeltung erhalten, die mit einer transparenten Funktionseinreihung belegt werden kann und zudem branchenüblich und nicht höher ist als die vergleichbare kantonale Funktionen;
- die Investitionskostenpauschale zweckbestimmt verwendet wird;
- Privatbezüge von Personal, Trägerschaft, Heimleitung und Dritten transparent abgerechnet und als Ertrag verbucht werden;
- eine ausreichende Debitoren- und Kreditorenbewirtschaftung sichergestellt ist.

#### **2.5 Zusammenarbeit**

Gemäss § 22 Abs. 1 lit. e SG wird vorausgesetzt, dass bei Gesuchstellern eine Bereitschaft zur Zusammenarbeit und auch zur Vernetzung besteht. Damit ist einerseits vorausgesetzt, dass Trägerschaft und Heimleitung zunächst mit der Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde kooperieren, andererseits aber auch mit Dritten. Dazu gehören namentlich:

- die einweisenden Stellen,
- die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde,
- das Gesundheitsamt (Kantonsarzt/Kantonsapotheker),
- die Berufsbildungsschulen,
- die Baubehörde,
- die Solothurnische Gebäudeversicherung und Brandschutzkontrolle,
- die Lebensmittelkontrolle,
- die Bevölkerung, resp. Nachbarschaft, Gemeindebehörden am Standort der Institution,
- Angehörige und Bekannte von Bewohnenden,
- die Hausärztin, der Hausarzt der einzelnen Bewohnenden,
- Branchenverbände wie GSA und Curaviva,
- Ombudsstelle,
- Leistungserbringende aus der Region, wie Spitex-Organisationen, Tagesstätten, andere Institutionen etc.

#### **2.6 Auflagen und Bedingungen**

Jede Bewilligung ist befristet und kann mit Bedingungen bzw. Auflagen verbunden werden. Die grundsätzlichen Leitsätze der Begleitung, Betreuung und Pflege der Bewohnerinnen und Bewohner sind im Betriebskonzept sowie im individuellen Betreuungsvertrag festzuhalten. Dazu gehören insbesondere die folgenden Punkte:

##### **2.6.1 Fachliche und persönliche Eignung des Personals**

Gemäss § 22 Abs. 2 lit. a SG wird von der Institution verlangt, dass sie ihre Bewohnenden mit einem genügend dotierten Stellenplan betreut. Das Personal verfügt über die notwendige fachliche und persönliche Qualifikation hinsichtlich der Zielgruppe. Die gesamtverantwortliche Leitung eines Pflegeheimes verfügt über

- a) ein Diplom Eidg. Höhere Fachprüfung für Heimleiter/innen;
- b) ein Diplom Eidg. Höhere Fachprüfung für Gastgewerbe;
- c) Abschluss der berufsbegleitenden Heimleiter/innenausbildung (schweizerische Heimverbände oder Tertianum ZfP/Eurodir);
- d) Abgeschlossene dreijährige Ausbildung kombiniert mit dem Abschluss der berufsbegleitenden Heimleiter/innenausbildung innert dreier Jahre nach Stellenantritt;
- e) oder eine gleichwertige Qualifikation in Führung und Organisation (Kompetenzabklärung durch Curaviva).

Das Verhältnis der Fach- und Assistenzstellen in der Pflege und Betreuung richtet sich nach folgendem Personalschlüssel auf der Basis der Vollzeitstellen

- 40 % Tertiär- und Sekundarstufe II
- 60 % Assistenz- oder Atteststufe

Je nach Pflege- und Betreuungsbedarf ist jedoch für das einzelne Heim in einem Normrahmen zwischen 35 - 50% eine individuelle Lösung zu finden. In komplexen Einzelfällen sind bis zu 60% an Fachpersonal notwendig. Auch Kleinheime weisen tendenziell einen höheren Fachpersonalschlüssel auf, um die Basisdienstleistungen – vor allem in der Pflege - überhaupt aufrechterhalten zu können. Es obliegt insbesondere den Trägerschaften und den Heimleitungen gemeinsam die Verantwortung zwischen guter Pflege- und Betreuungsqualität und Kostenbewusstsein wahrzunehmen.

Auszubildende der Tertiär- und Sekundarstufe II können dabei mit 50 % im Gesamtstellenplan Pflege und Betreuung angerechnet werden. Alle ausländischen Diplome, auch von EU-Staaten, müssen grundsätzlich vom SRK anerkannt und registriert werden.

### **2.6.2 Ombudsstelle**

Die Ombudsstelle, als neutrale Beschwerdestelle, kann im Fall einer Beschwerde im Bereich der stationären Langzeitangebote angerufen werden. Die Pflegeheime müssen Heimbewohnende / Angehörige auf diese Möglichkeit hinweisen und die entsprechenden Flyer öffentlich auflegen.

### **2.6.3 Infrastruktur**

Gemäss § 22 Abs. 2 lit. c SG kann die Bewilligungsbehörde bestimmte Bedingungen betreffend die Infrastruktur einer Institution fordern. Qualivista regelt die baulichen Voraussetzungen in Bezug auf die Pflegeabteilungen und auch in Bezug auf demenzkranke Menschen. Die Vorschriften der Baubehörden sowie der Solothurnischen Gebäudeversicherung, insbesondere hinsichtlich des Brandschutzes, sind ohne Einschränkung einzuhalten. Dasselbe gilt für die Vorgaben der Lebensmittelkontrolle.

### **2.6.4 Betriebsführung und Organisation**

Gemäss § 22 Abs. 2 lit. d SG kann die Bewilligungsbehörde hinsichtlich der Betriebsführung und Organisation einer Institution die Erfüllung bestimmter Bedingungen und Auflagen verlangen. Generell gilt, dass der Betrieb nach den gängigen Regeln und vor allem auch im Vergleich mit gleichen oder ähnlichen Institutionen geführt wird und eine klare Organisationsstruktur aufweist. Dazu gehören insbesondere folgende Punkte:

- die Institution verfügt über eine öffentliche oder private Trägerschaft, der die strategische Leitung und interne Aufsicht zukommt;
- die Institution verfügt über eine Geschäftsleitung, der die operativen Geschäfte übertragen sind;
- strategische und operative Leitung sind ab 25 Plätzen strukturell und personell voneinander zu trennen;
- das Personal verfügt über die notwendigen Qualifikationen;
- es bestehen aktuelle Arbeitsverträge mit Funktionsbeschreibungen;
- mit Mitarbeitenden finden mindestens einmal jährlich Mitarbeitergespräche statt;
- es besteht ein schriftlich festgehaltenes und in der Realität gelebtes Organigramm, welches Entscheidungswege, Kompetenzen und Hierarchie aufzeigt;
- die Stellvertretungen insbesondere der Heimleitung sind klar geregelt;
- die Institution verfügt über die notwendigen Grundlagen wie Verträge mit Bewohnerinnen/Bewohnern, Angaben für die Kontaktpflege mit Angehörigen und/oder mit Mandatsträgern;
- das Heim arbeitet mit dem Bedarfs- und Leistungserfassungsinstrument RAI/RUG.
- es besteht ein Stellenplan ebenso wie eine konkrete Einsatzplanung, beides kann auch von Dritten nachvollzogen werden;
- die Institution erfüllt die Vorgaben nach „qualivista“;
- der Datenschutz ist gewährleistet und es besteht ein sorgfältiger Umgang mit den Daten.

### **2.6.5 Taxgestaltung**

Der Regierungsrat legt die jährlichen Höchsttaxen im Bereich der Langzeitpflege fest. Die Taxgestaltung soll angemessen sein und eine ausgeglichene Rechnung ermöglichen. Die Institutionen stellen ihre erbrachten Leistungen gestützt auf der vom Amt für soziale Sicherheit erlassenen Verfügung der heimindividuellen Taxen in Rechnung.

### **2.6.6 Versicherungen**

Die Institutionen verfügen über eine Betriebshaftpflichtversicherung oder eine andere gleichwertige Versicherung, welche die mit der Tätigkeit verbundenen Risiken deckt. Das Minimum der Deckungssumme liegt bei 5 Millionen Franken.

### **2.6.7 Beteiligung an der Aus- und Weiterbildung**

Nach § 22 Abs. 2 lit. g SG kann jede neue Bewilligung mit der Auflage einer angemessenen Beteiligung an der Aus- und Weiterbildung der Berufe im Gesundheitswesen verbunden werden. Die Alters- und Pflegeheime stellen dafür zwingend Fr. 2.00 pro Bewohner und Tag zurück (in Hotellerietaxe inbegriffen). Grundlage dafür ist das Konzept über die Ausbildungsverpflichtung für nicht-universitäre Gesundheitsberufe im Kanton Solothurn vom 2. Mai 2013.

## **3. Bewilligungsverfahren**

### **3.1 Zuständigkeit und Aufsicht**

Das Amt für soziale Sicherheit ist namens des Departementes des Innern für die Erteilung der Betriebsbewilligung und die Aufsicht zuständig.

### **3.2 Ablauf des Bewilligungsverfahrens**

Dem Amt für soziale Sicherheit, Fachstelle Soziale Organisationen, Ambassadorsenhof 7 / Riedholzplatz 3, 4509 Solothurn sind neben dem Gesuchsformular alle notwendigen Unterlagen einzureichen. Sind die Unterlagen vollständig, alle offenen Fragen geklärt und der Augenschein vor Ort positiv, wird innerhalb eines Monats die Betriebsbewilligung erteilt.

### **3.3 Kontrollen und Aufsichtsbesuche**

Es werden regelmässige Aufsichtsbesuche durchgeführt. Diese können angemeldet oder unangemeldet stattfinden. Drei Jahre vor Ablauf der Betriebsbewilligung wird ein Zwischenbesuch in der Institution vorgenommen, um die Mindestanforderungen für die Bewilligungsvoraussetzungen zu überprüfen. Kurz vor Ablauf der Betriebsbewilligung wird seitens der Institution ein Antrag auf Erneuerung gestellt, welcher mit einem Aufsichtsbesuch abschliessend begutachtet wird. Gestützt auf dessen Ergebnis und auf die vorliegenden, schriftlichen Unterlagen kann eine Bewilligung erneuert, entzogen oder nicht mehr erteilt werden. Die GSA stellt sicher, dass alle Alters- und Pflegeheime über eine „qualivista“-Lizenz verfügen und die Selbstkontrolle elektronisch vornehmen.

### **3.4 Qualivista**

Gestützt auf das betriebseigene QM-System und dem Erhebungsbogen „qualivista“ des Amtes für soziale Sicherheit sind alle Institutionen verpflichtet, ihre Arbeit eigenverantwortlich zu kontrollieren, zu reflektieren und nötigenfalls Verbesserungsmaßnahmen einzuleiten. „Qualivista“ dient als Vorbereitung der Zwischen- & Aufsichtsbesuche. Ein durch die Institution ausgefüllter „qualivista“ Erhebungsbogen ist vor jedem Zwischen- & Aufsichtsbesuch der Fachstelle Soziale Organisationen zuzustellen. Die GSA stellt sicher, dass alle Alters- und Pflegeheime über eine „qualivista“-Lizenz verfügen und die Selbstkontrolle elektronisch vornehmen.

### **3.5 Dauer der Betriebsbewilligung**

Eine Erstbewilligung wird befristet für 2 Jahre erteilt. Sind die Rückmeldungen positiv und die eingereichten Unterlagen komplett, wird die erneute Bewilligung auf 6 Jahre ausgestellt. Die Bewilligungen werden mittels einer kostenpflichtigen Verfügung erteilt. Vor Ablauf einer Betriebsbewilligung ist rechtzeitig ein Antrag auf Erneuerung beim Amt für soziale Sicherheit zu stellen (ca. 4 Monate vor Ablauf).

### **3.6 Entzug der Betriebsbewilligung**

Vor dem Entzug einer Betriebsbewilligung werden Auflagen mit einer Frist gemacht und ein Entzug der Bewilligung angedroht. Des Weiteren erfolgt eine Aussprache mit der Trägerschaft und Heimleitung. Werden die Massnahmen nicht oder nicht genügend umgesetzt, kann gemäss § 22 Abs. 3 SG die Betriebsbewilligung mit einer beschwerdefähigen Verfügung entschädigungslos entzogen werden.

#### **4. Inkrafttreten**

Die vorliegenden Richtlinien treten am 01. November 2016 in Kraft und sind für alle neuen Betriebsbewilligungen wirksam.

#### **Amt für soziale Sicherheit**



Dr. iur. Claudia Hänzi  
Chefin ASO

#### **Verteiler:**

- Trägerschaften und Heimleitungen der Alters- und Pflegeheime Kanton Solothurn
- Gemeinschaft solothurnische Alters- und Pflegeheime (GSA), c/o Simone Wingeier, Mürgelistr. 22, 4528 Zuchwil
- Senesuisse, Private Alters- und Pflegeeinrichtungen Schweiz, Christian Streit, Geschäftsführer, Kapellenstr. 14, 3001 Bern
- Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG, Postfach 123, 4528 Zuchwil
- Sozialregionen
- Fachkommission Alter
- Amt für soziale Sicherheit